

Satzung des Ortsvereins Schwanheim-Goldstein



Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1 Selbstverständnis.....	3
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft	5
§ 4 Grundsatz der ehrenamtlichen Arbeit	6
ZWEITER ABSCHNITT: VERBANDLICHE ORDNUNG UND EINBINDUNG.....	7
§ 5 Innerverbandliche Einbindung	7
§ 6 Zuständigkeit des Ortsvereins	7
§ 7 Territorialitätsprinzip.....	8
§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz	8
DRITTER ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT.....	10
§ 9 Mitglieder	10
§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§ 11 Ende der Mitgliedschaft	11
VIERTER ABSCHNITT: ORGANISATION	13
§ 12 Organe.....	13
§ 13 Mitgliederversammlung.....	13
§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung	14
§ 15 Der Ortsvorstand.....	15
§ 16 Arbeitskreise	16
§ 17 Rotkreuz-Gemeinschaften	16
FÜNFTER ABSCHNITT: WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, GEMEINNÜTZIGKEIT.....	17
§ 18 Wirtschaftsführung.....	17
§ 19 Gemeinnützigkeit	18
SECHSTER ABSCHNITT: ORDNUNGS- UND EILMAßNAHMEN, RECHTSSTREITIGKEITEN	19
§ 20 Ordnungsmaßnahmen	19
§ 21 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	20
§ 22 Schiedsgericht	21
SIEBENTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
§ 23 Auflösung.....	22
§ 24 Inkrafttreten.....	22

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schwanheim-Goldstein (nachstehend "Ortsverein" genannt) bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.Diese Grundsätze sind für den Ortsverein sowie alle seine Mitglieder verbindlich.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (4) Der Ortsverein ist Mitglied des Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Frankfurt am Main e. V. (nachstehend "Bezirksverband " genannt) im Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e. V. (nachstehend "Landesverband" genannt). Der Ortsverein ist die Gesamtheit seiner Einzelmitglieder und Gemeinschaften einschließlich deren Mitglieder.
- (5) Als Mitglied des Bezirksverbandes nimmt der Ortsverein die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten

Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

- (6) Der Bezirksverband ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Als Mitglied des Bezirksverbandes nimmt der Ortsverein die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und der Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (7) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Ortsvereins vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Ortsvereins.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Ortsverein nimmt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 2 folgende Aufgaben des Roten Kreuzes wahr:
 - a) Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - b) Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen, einschließlich Suchdienst, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei mit diesen zusammenhängenden Hilfsaktionen,
 - c) Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben, einschließlich Erster Hilfe bei Unglücksfällen, Rettungsdienst (Notfallrettung, Krankentransport, Wasserrettungsdienst, Bergrettung), Blutspendedienst, Krankenpflege, Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe,
 - d) Förderung der Gesundheit einschließlich Gesundheitsdienst, Gesundheitsschutz, vorbeugender Gesundheitspflege (medico-soziale Arbeit) und Mitwirkung im Umweltschutz,

- e) Förderung der Wohlfahrt durch Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte,
 - f) Förderung der Jugend durch Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit,
 - g) Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.
- (2) Der Ortsverein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung seiner Gliederungen gegenüber dem Bezirksverband, der Stadt oder Gemeinde in seinem Tätigkeitsbereich und den in diesem Gebiet tätigen Vereinen, Verbänden, Einrichtungen, Behörden, Unternehmen und Presseorganen soweit die Vertretung nicht dem Bezirksverband oder dem Landesverband vorbehalten ist.
- (3) Der Ortsverein führt im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran. Er fördert den Rotkreuz-Gedanken in den Schulen.
- (4) Der Ortsverein pflegt die Gemeinschaft seiner Mitglieder.
- (5) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung und bedient sich dazu eigenständig der von der Bevölkerung in seinem Gebiet rezipierten Massenmedien (Printmedien, elektronische Medien, soziale Medien). Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und wirbt Fördermitglieder. Die Durchführung von Haus- und Straßensammlungen bedarf der Genehmigung des Bezirksverbandes.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Ortsverein hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schwanheim-Goldstein". Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) [Entfällt.]

- (3) Mitglieder des Ortsvereins sind:
 - a) die als Mitglieder des Ortsvereins aufgenommenen natürlichen Personen (§ 9 Abs. 1 a)),
 - b) korporative Mitglieder (§ 9 Abs. 1 b)) und
 - c) Ehrenmitglieder (§ 9 Abs. 7).
- (4) Der Ortsverein vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz.
- (5) Die Selbständigkeit des Ortsvereins wird durch die in der Satzung des Bezirksverbandes und in der Mustersatzung des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.

§ 4 Grundsatz der ehrenamtlichen Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Wahrnehmung von Ämtern ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Rotkreuz-Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Rotkreuz-Gemeinschaften sind:
 - die Bereitschaften,
 - die Bergwacht,
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wasserwacht,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- (4) Die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter des Bezirksverbandes in der Mitgliederversammlung darf einen Anteil von 20% nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Bezirksverbandes. Als hauptamtlich gilt, wer einen zum Zeitpunkt der Bezirksversammlung bestehenden Arbeitsvertrag mit dem Bezirksverband oder einer seiner Gliederungen hat.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung und Einbindung

§ 5 Innerverbandliche Einbindung

- (1) Die Satzung des Deutschen Rotes Kreuz e.V. (nachfolgend "Bundesverband" genannt), die Satzung des Landesverbandes sowie die Satzung des Bezirksverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung gehen der Satzung des Ortsvereins und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor.
- (2) Der Ortsverein ist verpflichtet, die verbindlichen einheitlichen Regelungen nach den Vorgaben der Satzung des Bundesverbandes und den entsprechenden Regelungen der Satzungen des Landesverbandes und des Bezirksverbandes umzusetzen.
- (3) Satzung und Satzungsänderungen des Ortsvereins bedürfen der Genehmigung des Bezirksverbandes gemäß der Satzung des Bezirksverbandes.
- (4) Alle Ordnungen der Gemeinschaften und die Schiedsordnungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes sind für den Ortsverein verbindlich.

§ 6 Zuständigkeit des Ortsvereins

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Gebiet in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Ortsvereins umfasst das in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Frankfurt am Main.
- (3) Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs des Ortsvereins bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bezirksversammlung des Bezirksverbandes.
- (4) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen

über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über den Bezirksverband die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

§ 7 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Ortsverein darf im Gebiet eines anderen Ortsvereins nur nach dessen Zustimmung tätig werden. Wird darüber keine Einigung erzielt, entscheidet das Präsidium des Bezirksverbandes.
- (2) Stellt der Ortsverein die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Bezirksverbandes nach Anhörung des Ortsvereins und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag.

§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung: örtliche Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden.
- (3) Gemäß Absatz 1 sind dem Bezirksverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - a) drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - b) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - c) erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - d) schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Delegierten der Mitgliederversammlung und aktiven Mitgliedern,

- e) Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- f) Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Bezirksverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Ortsvereins und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Ortsvereins und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Ortsvereins zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Ortsvereins einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, Mitarbeiter des Ortsvereins zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Ortsvereins teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Ortsvereins durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (4) Die Meldungen gemäß Abs. 3 sind durch den Vorsitzenden des Ortsvorstands vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Abs. 3 das Verhalten des Vorsitzenden des Ortsvorstandes betreffen, hat die Unterrichtung des Bezirksverbandes durch ein anderes Mitglied des Ortsvorstandes zu erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende des Bezirksverbandes hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband und dem Landesverband anzuzeigen.
- (6) Gegenüber aktiven Mitgliedern des Ortsvereins, die keiner Rotkreuz-Gemeinschaft angehören, geht das Weisungsrecht des Bezirksverbandes vor. Für die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften regeln die entsprechenden Dienstordnungen Näheres.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 9 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ortsvereins können sein
 - a) vorzugsweise die in seinem Gebiet wohnenden oder tätigen Männer und Frauen (Einzelmitglieder),
 - b) juristische Personen und sonstige Vereinigungen in seinem Gebiet, die bereit sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern (korporative Mitglieder).
- (2) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt
 - a) durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein oder einer Rotkreuz-Gemeinschaft, über den der Ortsvorstand entscheidet,
 - b) durch Überweisung von einem anderen Ortsverein oder DRK-Verband oder durch Zuweisung durch den Bezirksverband mit Zustimmung des Ortsvorstandes und des Mitglieds.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Aktive Einzelmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben mit ihrem Aufnahmeantrag einen einwandfreien Leumund nachzuweisen (polizeiliches Führungszeugnis).
- (4) Die Mitgliedschaft im Ortsverein schließt die Mitgliedschaft im Bezirksverband ein.
- (5) Durch die Annahme des bei einer Rotkreuz-Gemeinschaft abgegebenen Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft im Ortsverein wird zugleich die Zugehörigkeit des Einzelmitgliedes zu dieser Rotkreuz-Gemeinschaft erworben.
- (6) Einzelmitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Dies sind insbesondere die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sowie die Mitglieder des Ortsvorstandes und, soweit sie Mitglieder des Ortsvereins sind, des Präsidiums des Bezirksverbandes und des Präsidiums des Landesverbandes und des Bundesverbandes oder deren Ausschüsse. Alle sonstigen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

- (7) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ortsvorstandes mit Zustimmung des Präsidiums des Bezirksverbandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten und dem Ansehen und den Interessen des Deutschen Roten Kreuzes durch ihr Verhalten gerecht zu werden.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitgliedsrechte nach §§ 13 bis 15.
- (3) Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft stimmt das Einzelmitglied der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für vereinsinterne Zwecke zu.
- (4) Einzelmitglieder zahlen den von der Bezirksversammlung des Bezirksverbandes festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Im Einzelfall kann der Ortsvorstand in Abstimmung mit dem Präsidium des Bezirksverbandes auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags bewilligen.
- (5) Korporative Mitglieder zahlen den zum Zeitpunkt der Aufnahme mit dem Ortsvorstand vereinbarten Mitgliedsbeitrag. Die Vereinbarung kann für das laufende Geschäftsjahr nicht verändert werden.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (7) Das Einzugsverfahren wird einvernehmlich zwischen dem Ortsverein und dem Bezirksverband festgelegt.
- (8) Für Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen Regeln für den ehrenamtlichen Dienst im Deutschen Roten Kreuz und die Ordnungen und Richtlinien ihrer Rotkreuz-Gemeinschaft. Auf § 4 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei Einzelpersonen durch Tod, Kündigung, Überweisung an einen anderen DRK-Verband mit Zustimmung des Betroffenen oder Ausschluss,
 - b) bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung oder Aufhebung des Mitglieders, Kündigung oder Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag ein Jahr in Rückstand geblieben ist und danach unter Hinweis auf diese Vorschrift schriftlich mit Fristsetzung gemahnt wurde, mit dem auf den erfolglosen Ablauf der Frist folgenden Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann nur unter den in § 20 Abs. 2 genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Nach seinem Austritt ist ein Ausschluss des Mitgliedes nicht mehr zulässig.
- (4) Ein das Rotkreuz-Zeichen führendes korporatives Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu tragen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Einzelmitgliedes erlischt auch die Mitgliedschaft im Bezirksverband und die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 12 Organe

- (1) Organe des Ortsvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsvorstand.
- (2) Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es sie aus mehreren Funktionen ableitet. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss insbesondere die Namen oder die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden sowie die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis wiedergeben.
- (4) An Beschlüssen der Organe des Ortsvereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft. Die Interessenkollisionen sind einzeln den Organen zu berichten, in den Niederschriften zu dokumentieren und von den Organen durch einfache Mehrheit vor den betreffenden Beschlüssen zu bestätigen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins. Sie besteht aus
 - den Mitgliedern des Ortsvereins gem. § 9 Abs. 1 a),
 - den Vertretern der korporativen Mitglieder gem. § 9 Abs. 1 b), denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die folgenden Mitglieder des Ortsvorstands:
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) den Schatzmeister,
 - d) den Rotkreuz-Arzt,
 - e) ggf. bis zu zwei weitere Mitglieder des Ortsvorstandes (Beisitzer).
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen daneben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl der Delegierten für die Bezirksversammlung,
 - b) die Aufstellung von Vorschlägen für die Delegierten des Bezirksverbandes in der Landesversammlung,
 - c) die Wahl und Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - d) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie der Prüfungsberichte der Kassenprüfer,
 - e) die jährliche Entlastung des Ortsvorstandes,
 - f) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - g) die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Ortsverein eingegangen sein müssen oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zulässt, wobei auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Ortsvereins gerichtete Anträge ausgeschlossen sind,
 - h) die Entscheidung über die Annahme und Änderung der Satzung, die Auflösung und der Zusammenschluss mit anderen Ortsvereinen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksverbandes.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mehr als 20% der aktiven Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nächsten Vorstandsmitglied in der Reihenfolge von § 15 Abs. 1 b) – e) einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung wird einberufen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung aller aktiven Mitglieder und durch eine

Bekanntmachung in mindestens einer im Gebiet des Ortsvereins erscheinenden Zeitung sowie durch Veröffentlichung auf der Website des Ortsvereins.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen aufzustellen und eine Kopie der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 15 Der Ortsvorstand

- (1) Dem Ortsvorstand gehören folgende Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Rotkreuz-Arzt,
 - e) je ein Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften im Bereich des Ortsvereins,
 - f) der Vertreter des Jugendrotkreuzes im Bereich des Ortsvereins,
 - g) je ein Vertreter der im Bereich des Ortsvereins bestehenden Arbeitskreise,
 - h) ggf. bis zu zwei weitere Mitglieder (Beisitzer).

Mit Ausnahme der Vertreter des Jugendrotkreuzes können nur volljährige Personen Mitglieder des Ortsvorstands sein. Die Vertreter des Jugendrotkreuzes können mit Vollendung des 16. Lebensjahrs Mitglied des Ortsvorstandes sein.

- (2) Soweit der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der in Abs. 1 e) – h) genannten Vorstandsmitglieder ihre gewählten und bestätigten Vertreter.
- (3) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein. Das Amt des Vorsitzenden, des/der Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters können weder unter sich noch mit einem anderen Amt des Ortsvorstands verbunden werden.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist dem Bezirksverband innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl unter Vorlage einer Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

- (5) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine erforderliche Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes gilt nur für die Dauer der laufenden Amtszeit des Ortsvorstandes. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Ortsvorstand bis zur Neuwahl seine Amtsgeschäfte weiter.
- (6) Der Ortsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder, soweit der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und geleitet. In Eilfällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (7) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied nach Abs. 1 a) – c).
- (8) Der Vorsitzende vertritt die Interessen und Belange des Ortsvereins nach außen und innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Finanzielle Angelegenheiten regelt er im Einvernehmen mit dem Schatzmeister, bei der Übernahme von Verbindlichkeiten auch mit dem Kreisgeschäftsführer des Bezirksverbandes.
- (9) Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.
- (10) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Aufgaben, die nicht von einer Rotkreuz-Gemeinschaft wahrgenommen werden, können im Gebiet des Ortsvereins Arbeitskreise gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden. Die Bildung und Auflösung eines Arbeitskreises obliegt dem Ortsvorstand. Mitglieder des Ortsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Arbeitskreises anwesend zu sein und jederzeit gehört zu werden.

§ 17 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet, angeleitet, fortgebildet und eingesetzt werden.
- (2) Ihr Aufbau und die Durchführung ihrer Arbeit gestaltet sich nach ihren jeweils eigenen Ordnungen. Die Gründung einer Rotkreuz-Gemeinschaft bedarf der Zustimmung des Ortsvorstandes.

Fünfter Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 18 Wirtschaftsführung

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes. Der Ortsvorstand ist verpflichtet, eingetretene Abweichungen von mehr als 20% bezüglich aller betroffenen Positionen der Mitgliederversammlung zu erläutern.
- (3) Der Ortsverein erstellt die Rechnungslegung mit Jahresergebnis und stellt sie zur Genehmigung durch seine Mitglieder in der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Der Bezirksverband übernimmt treuhänderisch die Finanzbuchhaltung für den Ortsverein, unterstützt ihn bei der Aufstellung der Rechnungslegung und erstellt den Jahresabschluss.
- (5) Der Ortsverein ist verpflichtet:
 - a) seine Jahresabschlüsse dem Bezirksverband vorzulegen,
 - b) den Vorsitzenden des Bezirksverbandes über die Vornahme von Rechtsgeschäften in einer wirtschaftlichen Größenordnung von mehr als EUR 5.000,00 zu informieren. Ein Rechtsgeschäft darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, es der Anwendung der Bestimmung in Satz 1 zu entziehen. Die Information ist mindestens 14 Kalendertage vor dem geplanten Abschluss des Rechtsgeschäfts zu geben,
 - c) sein Vermögen entsprechend den Vorgaben des Bezirksverbandes zu inventarisieren. Es ist einmal jährlich eine körperliche Inventur durchzuführen.
- (6) Der Bezirksverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse sowie die Bücher und Kassenführung des Ortsvereins zu prüfen.
- (7) Die Kosten der Vertretung in der Mitgliederversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 3.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Kostenerstattungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Bezirksverband verteilt, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und die Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Ortsvereins ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Ortsvereins ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und die Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Sechster Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 20 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Bezirksverbandes fest, dass der Ortsverein
 - seine Pflichten aus der Satzung des Bezirksverbandes oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 36 der Satzung des Bezirksverbandes verhängt werden.
- (2) Stellt der Ortsvorstand des Ortsvereins fest, dass ein Mitglied
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - von einem ordentlichen Gericht innerhalb der letzten 3 Jahre wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Haftstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde,können gegen es Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Bezirksverband bzw. einen Dritten oder Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu einer Gesamthöhe von € 50.000,00 bei unvertretbaren Handlungen,
 - b) vorläufige Amtsenthebung des Mitglieds,
 - c) Abberufung des Mitglieds,
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten,

e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Ortsverband.

Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe b) und c) können gegen die Mitgliederversammlung nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß Satz 1 Buchstabe c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Der Ortsverein hat die Einhaltung dieses Verbots in seinem Gebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 a) – c) entscheidet der Ortsvorstand.
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 d) und e) beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen.
- (8) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Bezirksverbandes bei Gefahr im Verzuge dem Ortsverein unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Bezirksverbandes soll, bevor er tätig wird, den Ortsvorstand des Ortsvereins hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Bezirksverbandes zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.
- (2) Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Rotes Kreuz e.V. gemäß § 27 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (3) Die betroffenen Mitgliedsverbände können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten / des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
- die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V. im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.
- (2) Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (4) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (5) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Rotes Kreuz e.V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.
- (6) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Ortsvereins oder der Austritt aus dem Bezirksverband kann nur in einer zu diesem Zweck sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit wird auf § 14 Abs. 3, bezüglich des Vermögens auf § 19 Abs. 7 verwiesen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung¹ bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Präsidiums des Bezirksverbandes nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Bezirksverbandes². Sie tritt am Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung der Satzung durch das Präsidium des Bezirksverbandes in Kraft.

¹) Fassung gemäß Beschluss zu TOP 5.2 der Mitgliederversammlung des DRK Ortsvereins Schwanheim-Goldstein am 18. Mai 2011. Davon ausgenommen ist § 3, Abs. 2.

²) Die Genehmigung des DRK Bezirksverband Frankfurt am Main e.V. – mit Ausnahme von § 3, Abs. 2 – wurde mit Präsidiumsbeschluss vom 27. September 2011 erteilt.

Anlage: Gebietsverteilung der Ortsvereine

(zu § 6 Abs. 2)

